



Beantragung eines deutschen Reisepasses für Minderjährige

Sie können während der jeweiligen Öffnungszeiten bei der für Sie [zuständigen Auslandsvertretung](#) einen deutschen Reisepass für Minderjährige beantragen. Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend notwendig!

Minderjährige Passbewerber stellen ihren Antrag **persönlich und in Begleitung der Sorgeberechtigten** (in der Regel beider Eltern). Die Gültigkeitsdauer von biometrischen Reisepässen für Minderjährige beträgt 6 Jahre. Kinderreisepässe werden ab 1. Januar 2024 nicht mehr ausgestellt, bereits ausgegebene Kinderreisepässe behalten ihre eingetragene Gültigkeit.

Vorzulegende Unterlagen

Bitte bringen Sie zur Vorsprache die zutreffenden unten aufgelisteten Unterlagen im Original (und sofern angegeben, zusätzlich in einfacher Kopie) mit. Bei Vorsprache ohne Kopien behält sich die Auslandsvertretung vor, Kopien kostenpflichtig anzufertigen. Falls Sie Ihren letzten Pass/Personalausweis bei derselben Auslandsvertretung beantragt haben, genügt es, die Originale nochmals vorzulegen.

- ausgefüllter Antrag für die Ausstellung eines Reisepasses für Minderjährige ([Formular auf der Website](#))
- 1 biometrisches, aktuelles Lichtbild (entspricht polnischen Passbildern)
- bisheriger Reisepass des Kindes, sofern es sich nicht um einen Erstantrag handelt
- aktuelle Reisepässe/Personalausweise der Sorgeberechtigten (i. d. R. beider Eltern)
- ggf. Abmeldebestätigung des letzten Wohnsitzes in Deutschland
- Nachweis des polnischen Wohnsitzes (kann i. d. R. über die Unterlagen der Eltern erfolgen)
 - Aufenthaltserlaubnis der Republik Polen („karta stałego pobytu“) oder
 - polnischer Personalausweis
 - falls dieser nach dem 01.03.2015 ausgestellt wurde und keine Angabe zur Adresse enthält, wird zusätzlich eine polnische Meldebescheinigung benötigt
- möglichst aktuelle Personenstandsurkunden (falls vorhanden, bitte deutsche Urkunden, bei Vorlage polnischer Urkunden bitte „odpis zupełny“ (ohne Übersetzung)):
 - Geburtsurkunde des Kindes (+ 1 Kopie) und
 - ggf. Heiratsurkunde der Eltern oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, falls die Eltern miteinander verheiratet sind oder waren (+ 1 Kopie)
 - Protokoll der Vaterschaftsanerkennung, falls die Eltern bei Geburt des Kindes nicht verheiratet waren (+ 1 Kopie)
- ggf. Bescheinigung über die Namensführung von einem deutschen Standesamt (+ 1 Kopie)
- ggf. von einem anderen Staat ausgestelltes Reise- oder Ausweisdokument
- ggf. einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes (+ 1 Kopie):
 - seinen Staatsangehörigkeitsausweis (in den meisten Fällen genügt der Staatsangehörigkeitsausweis der Eltern) oder

- falls das Kind oder die Eltern eingebürgert wurden: die Einbürgerungsurkunde(n)
- ggf. Nachweis über das alleinige Sorgerecht (+ 1 Kopie):
 - durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil der Eltern oder
 - Sterbeurkunde eines verstorbenen Elternteils
- bei Diebstahl des bisherigen Passes: Polizeianzeige

Je nach Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig werden!

Gebühren: Die Gebühren sind bei Antragstellung in **bar in polnischen Zloty (PLN)** zum aktuellen Tageskurs der Zahlstelle der Auslandsvertretung oder mit Kredit-/Debitkarte (nur Visa/Mastercard) - nicht EC-/Bankkarte - zu entrichten. Die Visa/Mastercard muss für internationale Zahlungen freigeschaltet sein.

Gebühren bei Wohnort im Amtsbezirk der zuständigen Auslandsvertretung:

68,50 €	Reisepass, 32 Seiten
100,50 €	Expresspass, 32 Seiten
70,00 €	Vorläufiger Reisepass

Gebühren bei Wohnort außerhalb des Amtsbezirks der zuständigen Auslandsvertretung:

106,00 €	Reisepass, 32 Seiten
138,00 €	Expresspass, 32 Seiten
96,00 €	Vorläufiger Reisepass

Bearbeitungsdauer: Ein vorläufiger Reisepass (maximal gültig für ein Jahr) kann ausnahmsweise in besonderen Einzelfällen in der Regel am Tag der Vorsprache von der Auslandsvertretung ausgestellt werden, sofern eine Zuständigkeit gegeben ist, die besondere Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht worden ist und alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

Die Bearbeitungsdauer von biometrischen Pässen beträgt ca. 6 Wochen (Expresspass ca. 2-3 Wochen).

Sollte das Kind auch in Deutschland oder außerhalb des jeweiligen Amtsbezirks gemeldet sein, so muss die Auslandsvertretung ggf. vor Ausstellung eines Reisepasses die Ermächtigung der zuständigen Passbehörde einholen. Hierdurch verlängert sich die Bearbeitungsdauer Ihres Antrags und es fällt eine zusätzliche Gebühr an (s. o.).

Abholung/Versand: Den Pass Ihres Kindes können Sie während der regulären Öffnungszeiten der Passstelle persönlich abholen. Bitte bringen Sie hierzu den bisherigen Reisepass mit, diesen erhalten Sie auf Wunsch (z. B. wegen noch gültiger Sichtvermerke) nach Entwertung durch die Passstelle zurück. Zur Abholung des Passes können Sie auch eine andere Person schriftlich bevollmächtigen. Bei Bedarf kann der Pass gegen Übernahme der Kosten an Sie übersandt werden.

Staatsangehörigkeit: Die Auslandsvertretung weist darauf hin, dass weder der deutsche Pass noch der deutsche Personalausweis allein den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit eindeutig nachweisen und behält sich in Zweifelsfällen eine genauere Prüfung vor. Das

Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit hat der Antragsteller ggf. – beispielsweise durch die Vorlage eines aktuellen Staatsangehörigkeitsausweises – zu beweisen.

Geburtsanzeige: Im Rahmen der Passbeantragung kann die Nachbeurkundung der Geburt in einem deutschen Personenstandsregister beantragt werden. Hierfür entstehen zusätzliche Kosten.

Bitte beachten Sie: Falls sowohl die deutschen Elternteile/der deutsche Elternteil als auch ihr/sein Kind ab dem 01.01.2000 außerhalb Deutschlands geboren wurden, ist die Beantragung der Nachbeurkundung der Geburt des Kindes innerhalb eines Jahres nach seiner Geburt beim zuständigen Standesamt in Deutschland (oder fristgerechter vollständiger Antrag bei der deutschen Auslandsvertretung) Voraussetzung dafür, dass das Kind ab Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt und somit ein deutsches Ausweisdokument beantragen kann. Beachten Sie hierzu bitte auch die [Informationen auf unserer Internetseite](#) zum Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei Geburt im Ausland.

Namensführung: Nicht alle bei Geburt oder Eheschließung in Polen gewählten oder vom polnischen Standesamt erteilten Namen können auch für den deutschen Rechtsbereich übernommen werden (z. B. wenn ein Elternteil bei Eheschließung einen Doppelnamen gewählt hat oder die Eltern unterschiedliche Namen führen). In diesen Fällen können zur Klärung die Anforderung zusätzlicher Urkunden und die Abgabe einer Namensklärung bei persönlicher Vorsprache der Eltern erforderlich sein. Die polnische öffentlich-rechtliche Namensänderung (“decyzja“) kann für den deutschen Rechtsbereich in der Regel nicht ohne weiteres anerkannt werden. **Im Zweifel kontaktieren Sie die zuständige Auslandsvertretung bitte vorab telefonisch oder per E-Mail, um Mehrfachvorsprachen zu vermeiden.**

Hinweis zu bisher ausgestellten Kinderreisepässen:

Der Kinderreisepass wurde zum 1. Januar 2024 abgeschafft.

Vor dem 01.01.2024 ausgestellte oder verlängerte Kinderreisepässe behalten ihre einjährige, vor dem 01.01.2021 ausgestellte ihre sechsjährige Gültigkeit. Enthält der Kinderreisepass ein Gültigkeitsdatum bis zum Erreichen des 12. Lebensjahres, so gilt dieses.

Bitte beachten Sie, dass diese Kinderreisepässe nicht von allen Staaten (z. B. den USA) anerkannt werden. Vergewissern Sie sich daher bitte ggf. vor Reiseantritt, ob das Reiseland das Dokument akzeptiert oder ein biometrischer Reisepass notwendig ist.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen jeder Art steht Ihnen die für Sie zuständige Auslandsvertretung gerne zur Verfügung.